



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN EINKAUF - Dole Europe GmbH (Januar 2026)

1. Allgemeines/ Geltungsbereich

1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen Einkauf ("AGB") gelten für sämtliche Verträge ("Verträge") über den Kauf von frischem Obst, Gemüse und Obstprodukten (zusammenfassend: "Waren"), die zwischen der Dole Europe GmbH ("Dole" oder "Käufer") und dem Lieferanten ("Verkäufer") geschlossen werden.

1.2. Widersprechende oder abweichende Bedingungen des Verkäufers sind ausgeschlossen, selbst wenn Dole ihnen nicht ausdrücklich widerspricht, es sei denn ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt selbst dann, wenn die Geschäftsbedingungen des Verkäufers auf Angeboten, Bestellbestätigungen oder ähnlichen Dokumenten abgedruckt sind, wenn der Verkäufer seine eigenen Geschäftsbedingungen an Dole weiterleitet und Dole anschließend eine Bestellung aufgibt, oder wenn Dole nach Erhalt der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers nach der Bestellung keinen Einspruch erhebt.

2. Vertragsschluss

2.1. Bestellungen ("Aufträge") sind nur bindend, wenn sie schriftlich, per E-Mail, EDI oder einem anderen von Dole autorisiertem Textformat erfolgen.

2.2. Mündliche Vereinbarungen oder Änderungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich von Dole bestätigt werden.

2.3. Wird ein Auftrag vom Verkäufer nicht sofort, spätestens innerhalb eines Tages nach dessen Erhalt oder einem anderen, im Auftrag festgelegtem Zeitpunkt („Annahmepériode“), angenommen, kann Dole den Auftrag ohne Haftung gegenüber dem Verkäufer widerrufen. Solange ein Auftrag nicht schriftlich vom Verkäufer bestätigt wurde, ist Dole nicht an diesen Auftrag gebunden und kann ihn jederzeit widerrufen, anpassen oder ändern.

3. Lieferung und Gefahrübergang

3.1. Die im Auftrag angegebenen Lieferdaten und Mengen sind bindend.

3.2. Der Verkäufer ist verpflichtet, die im Auftrag angegebenen Waren zu liefern. Sofern nicht anders vereinbart, gilt die Ware als geliefert, sobald sie am Lieferort übergeben wurde.

3.3. Die gelieferte Ware muss von allen erforderlichen Unterlagen und Zertifikaten begleitet werden.

3.4. Das Eigentum und die Gefahr gehen mit der Lieferung vom Verkäufer auf Dole über. Sofern nicht anders vereinbart, trägt der Verkäufer alle im Zusammenhang mit der Ware entstehenden Kosten bis zur Entladung am Lieferort.

3.5. Teil-, Vorab- oder Überlieferungen werden nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung seitens Dole akzeptiert.

3.6. Lieferungen erfolgen nach dem im Auftrag angegebenen Incoterm. Sofern im Auftrag kein Incoterm angegeben ist, erfolgt die Zustellung FCA (Incoterms 2020) am benannten Verladeort.

3.7. Unbeschadet sonstiger Dole aus dem Vertrag oder aus anderen rechtlichen Gründen zustehender Rechte ist der Verkäufer verpflichtet, Dole unverzüglich in Textform zu informieren, sobald Umstände erkennbar werden, die darauf hindeuten, dass der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann.

3.8. Im Falle eines Lieferverzugs, insbesondere wenn ein fester Liefertermin vereinbart wurde, ist Dole berechtigt, unbeschadet weiterer ihm aus dem Vertrag oder anderen rechtlichen Gründen zustehender Rechte und ohne Haftung gegenüber dem Verkäufer, vom Vertrag zurückzutreten, ohne eine Nachfrist setzen zu müssen. In diesem Fall kann Dole die Rückzahlung des bereits geleisteten Kaufpreises verlangen sowie Ersatz aller Kosten, Aufwendungen, Schäden und sonstiger Verluste fordern, die durch die Nichterfüllung des Verkäufers entstanden sind.

3.9. Im Falle eines Rücktritts aus dem Vertrag ist Dole berechtigt, die bestellte Ware oder gleichwertige Ware von einem anderen Lieferanten zu beziehen. Die hierdurch entstehenden Mehrkosten sind vom Verkäufer zu tragen.

4. Qualität, Lebensmittelrecht und Zertifizierungen

4.1. Die Ware muss von handelsüblicher Qualität, einwandfrei und für den menschlichen Verzehr geeignet sein.

4.2. Die Ware muss ordnungsgemäß verpackt sein, gekühlt und so transportiert werden, dass die Frische bewahrt wird. Der Verkäufer trifft alle erforderlichen Maßnahmen vor der Lieferung, um sicherzustellen, dass die Ware in einwandfreiem Zustand ankommt, und gewährleistet die Lagerung gemäß branchenüblicher Standards.

4.3. Der Verkäufer verpflichtet sich, alle geltenden Protokolle und Standards der Branche im Umgang mit der Ware einzuhalten, um sicherzustellen, dass die Qualität

der Ware nicht negativ beeinträchtigt wird, insbesondere nicht in einem Maße, dass sie nicht mehr in der ursprünglich verpackten Handelsklasse verkauft werden kann.

4.4. Der Verkäufer garantiert, dass alle gelieferten Waren den jeweils geltenden lebensmittelrechtlichen, verpackungs- und kennzeichnungsrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland entsprechen. Dies umfasst insbesondere, jeweils in der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Fassung, das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, (Verordnung 1169/2011), die Lebensmittelinformationsverordnung (EU) Nr. 1169/2011, die EU-Vermarktungsnormen für frisches Obst und Gemüse (Verordnung (EU) 2023/2429), einschließlich der Durchführungsverordnung der Kommission (EU) 2023/2430, die Lebensmittelhygieneverordnung (Verordnung (EG) Nr. 853/2004), die allgemeinen Grundsätze des Lebensmittelrechts (Verordnung (EG) Nr. 178/2002), die Verordnung über Rückstandshöchstgehalte (Verordnung (EG) Nr. 396/2005), die Kontaminantenverordnung (Verordnung (EU) 2023/915), die Verordnung über Schutzmaßnahmen gegen Pflanzenschädlinge (Verordnung (EU) 2016/2031), die Verordnung über amtliche Kontrollen (Verordnung (EU) 2017/625), einschließlich, soweit zutreffend, der Durchführungsverordnung der Kommission (Verordnung (EU) 2019/1793). Der Verkäufer verpflichtet sich, alle notwendigen Nachweise, Zertifikate und Analyseberichte unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

4.5. Der Verkäufer ist verpflichtet, gültige Zertifizierungen (wie GlobalG.A.P., GRASP, IFS, Organic) vorzulegen und diese während der gesamten Geschäftsbeziehung aufrechtzuerhalten.

4.6. Der Verkäufer stellt die Einhaltung des Dole-Verhaltenskodex sicher. Dieser ist verfügbar unter:

www.compliancep04v02code-of-conduct20221213finalgerman.pdf

4.7. Der Verkäufer verpflichtet sich zur Anwendung nachhaltiger landwirtschaftlicher Praktiken und zur Einhaltung von Fair-Trade-Prinzipien. Es dürfen keine Waren von Betrieben stammen, die soziale, ökologische oder Nachhaltigkeitsstandards verletzen. Insbesondere verpflichtet sich der Verkäufer, die Dole-Richtlinien zu Menschenrechten, Umwelt, Klima und Wasser einzuhalten. Diese sind verfügbar unter:

<https://www.doleplc.com/sustainability/Policies/default.aspx>.

4.8. Soweit erforderlich, hat der Verkäufer Laboranalysen (z. B. Rückstandsberichte) unverzüglich bereitzustellen. Bei Lieferungen unter Temperaturkontrolle sind kontinuierliche Temperaturaufzeichnungen zu führen, die Dole auf Verlangen innerhalb von 24 Stunden zur Verfügung zu stellen sind.

4.9. Der Verkäufer stellt die Einhaltung der von Dole mitgeteilten Rückstandshöchstgehaltsvorgaben (MRL – Maximum Residue Limits) sicher, auch wenn diese strenger sein können als die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte.

4.10. Die Bestimmungen dieses Abschnitts 4 gelten als wesentliche Vertragspflichten. Jede Verletzung dieser Vertragspflichten begründet eine Haftung gemäß Abschnitt 9.

5. Einhaltung von Lieferkettengesetzen (LkSG)

5.1. Der Verkäufer verpflichtet sich, das deutsche Lieferketten-Sorgfaltspflichtgesetz (LkSG) in der jeweils geltenden Fassung sowie alle weiteren anwendbaren zwingenden Sorgfaltspflichten entlang der Lieferkette einzuhalten.

5.2. Der Verkäufer verpflichtet sich, im Einklang mit dem Lieferketten-Sorgfaltspflichtengesetz (LkSG) angemessene Risikomanagement- und Präventionsmaßnahmen in seinem eigenen Geschäftsbereich sowie, soweit zutreffend, in seiner Lieferkette einzurichten und aufrechtzuerhalten. Der Verkäufer wird Dole unverzüglich informieren, sobald ihm tatsächliche oder drohende Verstöße gegen menschenrechtliche oder umweltbezogene Pflichten im Sinne des LkSG bekannt werden.

Dole ist berechtigt, während der üblichen Geschäftszeiten und nach angemessener vorheriger Ankündigung geeignete Nachweise über die Einhaltung dieser Ziffer 5 anzufordern, insbesondere in Form von Selbstauskünften, Richtlinien oder relevanten Audit-Zertifikaten. Vor-Ort-Audits dürfen nur aus wichtigem Grund und in angemessener Weise unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Verkäufers durchgeführt werden.

6. Inspektion, Annahme und Mängel

6.1. Dole prüft die Ware bei Anlieferung stichprobenartig.

6.2. Offensichtliche Mängel oder Mengenabweichungen sind innerhalb von 2 Werktagen nach deren Entdeckung anzuzeigen; versteckte Mängel innerhalb von 3 Werktagen nach deren Entdeckung.

- 6.3. Im Falle mangelhafter Ware stehen Dole die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu, insbesondere das Recht auf Nacherfüllung (Ersatzlieferung), Minderung, Rücktritt vom Vertrag sowie Schadensersatz.
- 6.4. Nicht handelsfähige Ware (z. B. Ware, die nicht den vertraglich vereinbarten Qualitätsanforderungen Doles oder den Dokumentationsanforderungen entspricht) kann von Dole auf Kosten des Verkäufers zurückgewiesen oder entsorgt werden.
- 7. Produkthaftung, Rückruf und Rückverfolgbarkeit**
- 7.1. Der Verkäufer haftet vollumfänglich für sämtliche Schäden, die durch mangelhafte Ware verursacht werden.
- 7.2. Der Verkäufer stellt die Rückverfolgbarkeit von der Anbaufläche bis zur Charge gemäß den jeweils geltenden produktsicherheitsrechtlichen Vorschriften sicher.
- 7.3. Im Falle eines Produktrückrufs oder eines lebensmittelrechtlichen Sicherheitsvorfalls verpflichtet sich der Verkäufer, unverzüglich mit Dole sowie den zuständigen Behörden zu kooperieren und sämtliche damit verbundenen Kosten (einschließlich Rückfluglogistik, Entsorgung sowie etwaige öffentliche Mitteilungen) zu übernehmen.
- 8. Preis und Zahlungsbedingungen**
- 8.1. Der Kaufpreis für die Ware richtet sich nach den im Auftrag angegebenen Preisen.
- 8.2. Die Zahlung erfolgt vorbehaltlich der ordnungsgemäßen Lieferung der Ware hinsichtlich des vereinbarten Lieferzeitpunkts, der Menge, der Qualität und der Spezifikation gemäß Auftrag. Es obliegt dem Verkäufer, die Qualität und den Zustand der Ware vom Ursprungsbetrieb bis zur Übergabe und Abnahme durch Dole am Lieferort sicherzustellen und aufrechtzuerhalten.
- 8.3. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Zahlung 30 Tage nach Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung.
- 8.4. Alle Zahlungen von Dole an den Verkäufer erfolgen auf Grundlage der vom Verkäufer mitgeteilten Bankverbindung. Ändert sich die Bankverbindung des Verkäufers während der Laufzeit des Vertrages, ist dieser verpflichtet, Dole unverzüglich schriftlich darüber zu informieren. Die Mitteilung hat durch ein vom Verkäufer unterzeichnetes Schreiben zu erfolgen und ist durch geeignete Nachweise zu belegen.
- 8.5. Der Verkäufer ist nicht berechtigt, etwaige ihm aus dem Vertrag zustehende Forderungen gegen Forderungen von Dole aufzurechnen oder die Erfüllung seiner Pflichten aus dem Vertrag wegen eines Zurückbehaltungsrechts zu verweigern, es sei denn, diese Forderungen sind von Dole nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- 9. Haftung und Versicherung**
- 9.1. Der Verkäufer haftet für sämtliche Schäden, die durch eine Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten verursacht werden.
- 9.2. Der Verkäufer stellt Dole sowie dessen verbundene Unternehmen (einschließlich der Muttergesellschaft Dole Plc.) von sämtlichen rechtlichen Maßnahmen oder Ansprüchen Dritter wegen Verletzungen, Verlusten oder Schäden frei, sofern diese auf ein schuldhaftes Verhalten des Verkäufers im Zusammenhang mit dem Vertrag, einschließlich dieser Bedingungen, zurückzuführen sind und hält Dole schadlos. Dies gilt ebenfalls für rechtliche Maßnahmen oder Ansprüche Dritter wegen Verletzungen, Verlusten oder Schäden, die aus der vom Verkäufer gelieferten Ware resultieren, es sei denn, diese beruhen ausschließlich auf einem Verschulden von Dole.
- 9.3. Der Verkäufer ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit angemessener Deckungssumme zu unterhalten und Dole auf Verlangen einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.
- 10. Vertraulichkeit**
- Der Verkäufer verpflichtet sich, alle geschäftlichen und betrieblichen Informationen Doles vertraulich zu behandeln und ohne vorherige schriftliche Zustimmung nicht an Dritte weiterzugeben.
- 11. Einhaltung von Sanktionen**
- 11.1. Der Verkäufer versichert und bestätigt, dass: (i) er nicht Gegenstand von Sanktionen ist, die von für eine der Vertragsparteien geltenden Sanktionsregimen verhängt wurden, unter anderem solche der Vereinten Nationen (UN), der Europäischen Union (EU), der Vereinigten Staaten von Amerika (USA), des Vereinigten Königreichs (UK) sowie lokal anwendbare Sanktionen (zusammen „Sanktionsregime“) und (ii) er nicht in einer Region, einem Land oder einem Gebiet ansässig, organisiert oder niedergelassen ist, das oder dessen Regierung von Sanktionen eines der Sanktionsregime betroffen ist.
- 11.2. Der Verkäufer verpflichtet sich, im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit Dole sämtliche anwendbaren Sanktionsregime einzuhalten. Der Verkäufer wird Dole unverzüglich schriftlich informieren, wenn: (a) er gegen ein Sanktionsregime verstoßen hat oder an Aktivitäten beteiligt war, die gegen ein solches verstoßen könnten; und/oder (b) ihm ein Anspruch, Verfahren, Klage, Ermittlungsverfahren oder behördliche Maßnahme bekannt wird, die im Zusammenhang mit der Anwendung von Sanktionsregimen gegen ihn eingeleitet wurde oder bevorsteht, soweit dies für den Vertrag relevant ist.
- 11.3. Der Verkäufer sichert zu, dass keine im Rahmen dieses Vertrags geleisteten Zahlungen, weder direkt noch indirekt, in Verletzung geltender Sanktionsregime verwendet, gezahlt oder anderweitig verfügbar gemacht werden.
- 12. Bekämpfung von Bestechung und Korruption**
- Bei der Ausübung von Tätigkeiten im Namen von Dole oder bei der Durchführung von Geschäften mit Dole oder verbundenen Unternehmen verpflichtet sich der Verkäufer:
- 12.1. die Anti-Bribery & Corruption Policy von Dole plc („ABC-Policy“) einzuhalten, abrufbar unter: <https://www.doleplc.com/investor-relations/governance/governance-documents/default.aspx>.
- 12.2. sämtliche anwendbaren Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption einzuhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, den US Foreign Corrupt Practices Act (FCPA), den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sowie alle sonstigen einschlägigen nationalen und internationalen Vorschriften (zusammen die „Anti-Korruptionsgesetze“); und
- 12.3. während der gesamten Vertragslaufzeit angemessene Richtlinien, Verfahren und Kontrollen zu gewährleisten, um die Einhaltung der Bestimmungen von Doles ABC-Policy sowie von Anti-Korruptionsgesetzen sicherzustellen, soweit diese für den Vertrag relevant sind.
- 13. Cybersicherheit**
- Der Verkäufer bestätigt, dass er geeignete Cybersicherheitsmaßnahmen umgesetzt hat und aufrechterhält, um Systeme, Netzwerke und Daten zu schützen, die für die Durchführung von Transaktionen gemäß dieser AGB relevant sind. Insbesondere verpflichtet sich der Verkäufer: (i) aktuelle Antiviren- und Anti-Malware-Software einzusetzen, (ii) regelmäßige Sicherheitsschulungen für alle Mitarbeiter durchzuführen, die mit Systemen, Daten oder Zugriffen im Zusammenhang mit dem Vertrag arbeiten, (iii) sicherzustellen, dass alle Systeme und Software regelmäßig mit den neuesten Sicherheitspatches aktualisiert werden, (iv) starke Zugriffskontrollen zu nutzen, einschließlich einzigartiger Passwörter und, soweit möglich, Multi-Faktor-Authentifizierung (MFA), (v) vertrauliche oder personenbezogene Daten sicher zu speichern und zu übertragen, (vi) den Dole umgehend über tatsächliche oder vermutete Datenschutzverletzungen oder Sicherheitsvorfälle zu informieren, die die Daten oder den Geschäftsbetrieb des Doles betreffen könnten.
- 14. Höhere Gewalt**
- 14.1. Ereignisse der höheren Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Extremwetter, Pandemien, Streiks, Krieg, staatliche Beschränkungen) entbinden die betroffene Partei für die Dauer des Ereignisses von ihren Verpflichtungen.
- 14.2. Die betroffene Partei hat die andere Partei umgehend zu informieren.
- 14.3. Dauert die Störung länger als 14 Tage, kann Dole ohne Haftung vom Vertrag zurückzutreten. Darüber hinaus ist Dole zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Vertragserfüllung infolge höherer Gewalt wirtschaftlich oder betrieblich unzumutbar wird.
- 15. Anwendbares Recht und Zuständigkeit**
- 15.1. Diese AGB sowie sämtliche daraus resultierenden Verträge unterliegen den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG) ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 15.2. Der ausschließliche Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg, Deutschland.
- 15.3. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.